

**Kleine Anfrage Nr. 15/522  
der Abgeordneten Claudia Hämmerling  
(Bündnis 90/Die Grünen)  
über: Sanierungsmaßnahmen Deponie Wannsee**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, dass die Bundesregierung bei der Sanierung von Altdeponien (Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8435) fordert, „dass das Oberflächenabdichtungssystem kein Wasser in die Deponie hinein und bei alten Hausmülldeponien auch kein Deponiegas aus der Deponie unkontrolliert herauslässt und diese Abdichtungseigenschaften dauerhaft beibehalten werden“?
2. Ist dem Senat weiterhin bekannt, dass die Bundesregierung (ebenda) erklärt hat, dass ein Wasserhaushaltssystem grundsätzlich ungeeignet ist als Deponieoberflächenabsicherung und lediglich im Falle einer gezielten Infiltration und gezielten Erfassung und Ableitung des Sickerwassers angewandt werden kann?
3. Wenn ja, weshalb erfolgt im Rahmen der Deponiesanierungsmaßnahmen keine Reinigung des stark mit Schadstoffen belasteten Deponiesickerwassers, obwohl statt einer Abdichtung lediglich ein Wasserhaushaltssystem aufgebracht werden soll?
4. Seit wann erfolgen Messungen im Rahmen des Grundwassermonitorings?
5. Wie hat sich der Schadstoffeintrag seit Beginn der Messungen bezogen auf die einzelnen Schadstoffe verändert?
6. Würde die Kontamination des Deponiesickerwassers ein unvorbehandeltes Einleiten in das Kanalisationsnetz erlauben, wenn nicht, welche Grenzwertüberschreitungen welcher Schadstoffe würden dies nicht zulassen?
7. Werden die Berliner Eingreifwerte bei der Schadstoffbelastung des Schichten- und Grundwassers überschritten?
8. Wenn ja, weshalb wird auf ein Eingreifen im Sinne einer Grundwassersanierung verzichtet?
9. Auf welche Weise soll bei der vom Senat gewählten Sanierungsmaßnahme die Erfassung des Deponiegases und dessen Verwertung erfolgen?
10. Ist dem Senat bekannt, dass die der Deponie Wannsee vergleichbare Deponie Monte Scherbellino in Frankfurt/M. komplex saniert wurde durch Schlitzwände, Oberflächenabdichtung, Sickerwasserreinigung, Grundwasserreinigung, Deponieentgasungsanlage und Rekultivierungsschicht?
11. Welche Erkenntnisse über geringere Gefahrenpotenziale bei der Deponie Wannsee gegenüber der Deponie Monte Scherbellino haben den

Senat veranlasst, bei der Sanierung der Deponie Wannsee die Light-Sanierungsvariante zu wählen?

Berlin, den 15. Juli 2002

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 522**

Im Namen des Senats von Berlin

beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Dem Senat ist die Drucksache 14/8435 mit den darin enthaltenen Aussagen bekannt. Diese Aussagen beziehen sich auf Altdeponien, die unter das Abfallrecht fallen. Diese Altdeponien sind (noch) in Betrieb und müssen spätestens bis 2009 stillgelegt werden. Im Gegensatz dazu unterliegt die 1982 stillgelegte Deponie Wannsee dem Bodenschutzrecht, das einzelfallbezogene Maßnahmen vorsieht, um sinnvolle Kompromisse zwischen verschiedenen Interessen (hier Natur- und Artenschutz, Grundwasserschutz, Nachnutzung) zu ermöglichen.

Zu 3.:

Die vertraglich mit der BSR vereinbarten Maßnahmen beinhalten zunächst nur Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen (Verbesserung der vorhandenen Oberflächenabdichtung, Grundwassermonitoring).

Im Rahmen der Gefahrenbeurteilung und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bezüglich des Grundwassers nicht erforderlich. Ob langfristig Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist nicht zuletzt abhängig von den künftigen Ergebnissen des Grundwassermonitorings (GW-Monitoring).

Zu 4.:

Das regelmäßige GW-Monitoring gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist im April 2001 begonnen worden.

Zu 5.:

Aus den bisherigen viertel- bzw. halbjährlich durchgeführten Messungen lassen sich noch keine eindeutigen Tendenzen einer Zu- oder Abnahme an Gehalten einzelner Schadstoffe erkennen.

Zu 6.:

Die Belastungen in den untersuchten Grundwasserproben können nicht gleichgesetzt werden mit einer gemessenen Konzentration in einem Förderstrom von mehreren Kubikmetern. Insofern kann die Frage nur theoretisch beantwortet werden. Sollte ein derart belastetes Wasser in das Schmutzwasser-Kanalisa-

tionsnetz eingeleitet werden, sind die Gehalte so gering, dass eine Vorbehandlung nicht erforderlich wäre.

Zu 7 u. 8.:

Bei den Parametern Arsen, Blei, Kupfer und Nickel werden die Schadenswerte der Berliner Liste 1996 in einzelnen Schichtenwassermessstellen überschritten. Nur in einer einzigen Grundwassermessstelle ist der Schadenswert der Berliner Liste 1996 für Arsen geringfügig überschritten.

Die Werte der Berliner Liste lösen gemäß den dazugehörigen Erläuterungen keinen „Sanierungsautomatismus“ aus, sondern sind Grundlage für eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Gefahrenabschätzung. Im Fall Deponie Wannsee hat die konkrete Gefährdungsabschätzung ergeben, dass sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr hinsichtlich des Grundwassers nicht erforderlich sind.

Zu 9.:

Das in der Deponie entstehende Gas wird gefasst und vertraglich durch die BEWAG verwertet. Der Vertrag läuft bis zum Jahresende 2014. Nach Vertragsablauf ist auf Grund der dann noch vorhandenen Restgasbildung zu entscheiden, ob und inwieweit weiterführende Maßnahmen erforderlich sind.

Zu 10. und 11.:

Zu der angesprochenen Deponie in Frankfurt/a. M. liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 8. August 2002

In Vertretung  
Krautzberger  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung